



Vorlage Nr.: 2018/184

31.10.2018

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	FBL D	20.11.2018	15
Kreistag	FBL D	26.11.2018	15

Gebührenerhebung auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Änderungssatzungen des Kreises Recklinghausen ab dem 01.01.2017 für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkenschwick sowie für den Schlachthof Recklinghausen GmbH in Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Die neunte Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom .11.2018 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene, rückwirkend zum 01.01.2017, wird beschlossen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Für die Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene erhebt die Behörde von den Schlachthöfen Gebühren. Der Kreis Recklinghausen hat bisher für das Jahr 2017 im Rahmen von Gebührenbescheiden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung lediglich die Mindestgebühr gemäß der Tarifstelle 23.8.4.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in Höhe von 1,00 € von den Schlachthöfen erhoben.

Um nun für die Monate Januar – Dezember 2017 neue Gebührenbescheide mit einem Gebührensatz, der die tatsächlich entstandenen Kosten deckt, erlassen zu können, muss der Kreistag für den Zeitraum ab dem 01.01.2017 zunächst eine neue Satzung beschließen. Diese Satzung liegt inzwischen in Form einer Änderungssatzung vor. Grundlage dieser neuen Änderungssatzung ist der Jahresabschluss 2017 sowohl für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkenschwick als auch für den Schlachthof Recklinghausen GmbH in Recklinghausen.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Auf Grundlage der erstellten Jahresabschlüsse sind die nachstehenden Gebührensätze für die Fleischschau von Schweinen, die im Schlachthof Recklinghausen und im Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH geschlachtet werden, festzusetzen:

Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick:

2017
1,13 €

Schlachthof Recklinghausen:

2017
2,54 €

Die Verrechnung der bereits erhobenen Mindestgebühr mit diesen Gebührensätzen ergibt, dass der Kreis

- von der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH eine Gesamtsumme in Höhe von

366.573,35 €

- vom Schlachthof Recklinghausen eine Gesamtsumme in Höhe von

564.568,62 €

nachfordern kann.

2.) Rechtlicher Hintergrund hinsichtlich der Erhebung einer Fleischuntersuchungs-gebühr

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Fleischbeschaugebühren finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Nach Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass eine Gebühr erhoben wird. Gebührenpflichtig sind demzufolge die veterinärrechtlichen Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs (insbesondere Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Untersuchung auf Trichinen, bakteriologische Untersuchung, Untersuchung auf Rückstände), die Kontrollen bei für den Handel bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die Kontrollen zum Zwecke des Schutzes von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und Tötung sowie Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen bzw. von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren.

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dürfen die Gebühren, die hierfür erhoben werden, nicht niedriger sein als die im Einzelnen von der EU bestimmten Mindestbeträge.

Dementsprechend ist in der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – dem Allgemeinen Gebührentarif – geregelt, welche Mindestgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene zu erheben sind. Die Mindestgebühr im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schweinefleisch beträgt 1,00 € je Schwein mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg und 0,50 € je Schwein mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg.

Diese Mindestgebühr würde allerdings die dem Kreis Recklinghausen entstehenden Kosten nicht decken.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) können die Gemeinden und Gemeindeverbände für Amtshandlungen, die im Allgemeinen Gebührentarif erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen.

Dabei dürfen die zum Zwecke von amtlichen Kontrollen erhobenen Gebühren nicht höher sein als die Kosten, die von den zuständigen Behörden in Bezug auf die Ausgaben getragen werden. Folgende bei der Berechnung der Gebühren zu berücksichtigende Kriterien sind aufgelistet:

- Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,
- Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie der Reise- und Nebenkosten,
- Kosten für Probenahme und Laboruntersuchung.

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ist geboten, weil andernfalls die kreisangehörigen Städte, deren Haushalte seit Jahren unausgeglichen sind, mit einer höheren Kreisumlage die in Rede stehenden amtlichen Kontrollen (mit-) finanzieren

müssten und so zusätzlich belastet werden würden. Geboten ist die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ferner aufgrund des Wirtschaftlichkeitsaspekts der Kreisverwaltung. Danach sind alle vorhandenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und Unterdeckungen in den Gebührenhaushalten zu vermeiden.

Die Erhebung kostendeckender Gebühren ist zudem auch vertretbar. Zum einen ist ein Verstoß gegen die in § 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen normierten Grundsätze der (Gebühren-) Bemessung nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Höhe der kostendeckenden Gebühr besitzen das Land Nordrhein-Westfalen und der Kreis Recklinghausen keinen Spielraum. Gemäß dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sind beide Körperschaften an die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts und an das Bundes- und Landesrecht gebunden und haben es lediglich umzusetzen. Zum anderen sind die Bemessungskriterien der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 berücksichtigt. Insbesondere ist gemäß der Verordnung hinreichend nach der Art der betroffenen Unternehmen differenziert worden. Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ist daher sowohl geboten als auch vertretbar.

Zudem haben die sonstigen Einnahmen des Kreises Recklinghausen nicht ausgereicht, um die Aufgaben auf dem Gebiet der Fleischhygiene zu erfüllen. Angesichts dessen kommt den haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Erfordernissen des Kreises ein höheres Gewicht zu als den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners. Die besagten Erfordernisse setzen sich gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners durch, sodass im Ergebnis eine kostendeckende Gebühr erhoben werden muss.

3.) Ermittlung der Gebühr

Die in der Änderungssatzung normierten Gebührensätze für den Zeitraum ab dem 01.01.2017 für den Schlachthof Recklinghausen sowie für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH erfassen ausschließlich abgelaufene Rechnungsperioden. Bei der Nachberechnung eines Gebührensatzes sind die tatsächlichen Kosten und die tatsächlichen Schlachtmengen in die Gebührensatzberechnung einzustellen (OVG Münster, Urteil v. 20.1.2010 – 9 A 1469/08 -, DVBl. 2010, 457). Zu den tatsächlich anfallenden Kosten zählen unter anderem die Kosten des Personals in der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung, teilweise die Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter, die Verwaltungskosten (einschließlich der Gemeinkosten), die Fortbildungskosten und die Rückstandsuntersuchungsgebühr. Bei der Berücksichtigung dieser Kosten müssen nach den Gebührenzeiträumen der Satzungen einheitlich differenzierte Kostenblöcke gebildet werden.

Hinweis:

Die der zu beschließende Änderungssatzung zugrundeliegenden Jahresabschlüsse und einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Fachdienst 39 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung-, Ressort 39.3 (Frau Badners: Tel. 02361/53-3130, Frau Diedenhofen: Tel. 02361/53-2823 und Frau Fohrmann: Tel. 02361/53-2530) - während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Anlagen

Anlage 1: Neunte Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom .11.2018 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Anlage 2:

- a) Kurzdarstellung des Jahresabschlusses 2017 für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkerschwick
- b) Kurzdarstellung des Jahresabschlusses 2017 für die Schlachthof Recklinghausen GmbH in Recklinghausen